

# Ergänzende Werkvertragsbedingungen

LTB D0711 065 G  
Stand: 05.01.2022



## 1 Allgemeine Bestimmungen

Das Integrierte Managementsystem der LTB Leitungsbau GmbH (Auftraggeber) mit Qualität, Arbeitsschutz, Umweltschutz ist nach ISO 9001, ISO 45001 und ISO 14001 zertifiziert. Weiterhin gelten kundenspezifische Anforderungen hinsichtlich Qualität, Arbeits-/Gesundheits- und Umweltschutz, welche ebenfalls durch die LTB Leitungsbau GmbH erfüllt werden.

Des Weiteren sind die Unfallverhütungsvorschriften "Grundsätze der Prävention" gem. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 1 einzuhalten.

Die vorliegenden ergänzenden Werkvertragsbedingungen stellen demnach sicher, dass Anforderungen an Auftragnehmer aus v. g. Zertifizierungen des Auftraggebers ebenso Vertragsbestandteil werden und gelten auch dann, wenn der Auftraggeber individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden) hat, Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Werkvertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers hat oder die Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

Alle in den ergänzenden Werkvertragsbedingungen aufgeführten Gesetze, Verordnungen sowie Vorschriften gelten in der jeweilig aktuell gültigen Veröffentlichung.

Im Einzelfall schriftlich getroffene, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ergänzenden Werkvertragsbedingungen.

## 2 Geltungsbereich

Die ergänzenden Werkvertragsbedingungen gelten für die Gewerke:

- **Gründung** (Neubau, Sanierung von Fundamenten)
- **Demontage/Entsorgung** von Masten, Fundamenten, Seilen, Armaturen, Isolatoren,
- **Montagen** (Mastmontagen, Seilarbeiten)
- **Baustelleneinrichtung** (Wegebau, Gerüstbau, Kampfmittelüberprüfung und -beseitigung, Baustellensicherung, Rodungen, Landschaftspflege)
- **Anstrichleistungen**
- **Engineering** (Baugrunduntersuchung, Vermessung/Trassierung, Statik)

die auf **Baustellen der LTB Leitungsbau GmbH** ausgeführt werden.

## 3 Anforderungen an Auftragnehmer

Auftragnehmer für unter Punkt 2 benannte Gewerke haben:

- ihr Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz (SGU) - Managementsystem bzw. eines anderen, vom Auftraggeber akzeptierten Arbeitsschutzmanagementsystems (z. B. ISO 45001, Berufsgenossenschaft) zu zertifizieren.  
(siehe „Eignungsnachweis für Fremdunternehmen“; LTB F7311 131)
- sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter des Auftragnehmers, die auf Baustellen der LTB Leitungsbau GmbH tätig werden, personengebundene **Sicherheitspässe** mitführen. Diese sind jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers bzw. des Bauherrn (oder einem von ihm Beauftragten) vorzuzeigen (\*).  
Folgende Eintragungen müssen im Sicherheitspass vorhanden sein:
  - Name des Beschäftigten
  - Name des Arbeitgebers
  - Berufsgenossenschaft
  - Arbeitsmedizinische Untersuchung
  - Unterweisungen
  - Qualifikationen auf Bezug der Arbeiten und der Arbeitssicherheit

# Ergänzende Werkvertragsbedingungen

LTB D0711 065 G  
Stand: 05.01.2022



- sich den **Einsatz von Nachunternehmern** in den Gewerken:
  - Einbau von Bewehrung
  - Montage von Mast-Unterteilen

sowie den Einsatz von Nachunternehmern für das gleiche wie vom Auftraggeber an den Auftragnehmer beauftragte Gewerk **schriftlich vor Arbeitsbeginn vom jeweiligen Projektleiter genehmigen zu lassen** (Präzisierung von Punkt XV der Allgemeinen Einkaufsbedingungen).

- zur Sicherstellung der reibungslosen Verständigung auf den Baustellen insbesondere auch im Hinblick auf die zu beachtenden Sicherheitsanforderungen, die Kommunikation in deutscher Sprache zu führen – dies setzt mindestens voraus, dass eine deutsch sprechende und verstehende Person in jeder Arbeitsgruppe vorhanden und anwesend sein muss.
- sicherzustellen, dass die ordnungsgemäße Abfallentsorgung nach geltendem Recht erfolgt

## 4 **Spezielle Anforderungen an das Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz (SGU) – Managementsystem des Auftragnehmers**

Die mit (\*) gekennzeichneten Anforderungen sind auf den Baustellen der LTB Leitungsbau GmbH vorzuhalten.

- Arbeitsmedizinische Untersuchungen der Beschäftigten gemäß den Einsatzbedingungen. (\*)
- Ausreichende Anzahl von Ersthelfern, Sicherheitsbeauftragten, Elektrofachkräften bzw. elektrotechnisch unterwiesenem Personal. (\*)
- Die für die Rettungskette erforderlichen Erste-Hilfe-Materialien, Höhenrettungsgeräte, Feuerlöscher usw. sind in ausreichender Menge vorzuhalten. (\*)
- Anweisung für die Beschäftigten zum Umgang bei Notfällen. (\*)
- Einer der deutschen Sprache mächtiger Koordinator nach den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften gem. § 6 DGUV Vorschrift 1 (eh. BGV A1 – Grundsätze der Prävention § 6.) (\*)
- Aktuelle baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz § 5 (ArbSchG) und Betriebssicherheitsverordnung § 3 (BetrSichV). (\*)
- Betriebsanweisungen (BA) für Maschinen, Geräte sowie für Arbeiten bei dem eine erhöhte Gefährdung für die Beschäftigten auftreten kann. (\*)
- Für alle eingesetzten Gefahrstoffe muss ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt und wenn vorhanden eine Betriebsanweisung vor Ort sein. Beschäftigte sind vor Einsatz von Gefahrstoffen gemäß der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu unterweisen. (\*)
- Kostenlose Bereitstellung der für die Arbeiten notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) und persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) sowie der regelmäßigen sachgerechten Prüfung der PSAgA. Der Prüfnachweis für die PSAgA ist auf der Baustelle vorzuhalten. (\*)
- Die für eine Höhenrettung erforderlichen Voraussetzungen gem. DGUV Regel 112-199 sind zu dokumentieren und vorzuhalten.
- Es dürfen nur Maschinen, Geräte und Ausrüstungen zum Einsatz kommen, die dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) entsprechen.
- Die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Ausrüstungen sind entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) § 10 in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Der Prüfnachweis ist auf den Montagebaustellen vorzuhalten. (\*)
- Prüfnachweise nach § 23 Abs. 1 DGUV Vorschrift 54 und 55 vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen bzw. wiederkehrende Prüfungen gem. § 23 Abs. 2 DGUV Vorschrift 54 und 55 entsprechend d. Abschnitt 3 DGUV Grundsatz 309-007 auf den Montagebaustellen vorzuhalten.
- Prüfnachweise der eingesetzten Anschlagmittel, Lastaufnahmemittel, Traversen nach DGUV Regel 100-500, bisher BGR 500 auf den Montagebaustellen vorzuhalten.
- Prüfnachweise der eingesetzten Kräne, Hebezeuge, Kettenzüge, Seilzüge nach DGUV V52, 53, 54, ehem. BGV D6, BGV D8, BGG 905 "Inspektionen und Prüfungen" auf den Montagebaustellen vorzuhalten.

# Ergänzende Werkvertragsbedingungen

LTB D0711 065 G  
Stand: 05.01.2022



## 5 Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit

- Es ist grundsätzlich die allgemeine Baustellenordnung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. Unfälle mit und ohne Arbeitszeitausfall auf LTB-Baustellen sind der Bauleitung sowie dem Bereich Arbeitssicherheit der LTB Leitungsbau GmbH innerhalb eines Arbeitstages nach Unfallereignis schriftlich zu melden.

Bei Arbeitsunfällen größer 1 Tag Arbeitszeitausfall erfolgt eine Rückmeldung bei Wiederaufnahme der Beschäftigung des Arbeitnehmers an den Bereich Arbeitssicherheit der LTB Leitungsbau GmbH.

- Nachfolgende Qualifikationen/Schulungen müssen für bestimmte Gewerke vorhanden sein: (\*)
  - MVAS 99 (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
  - DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) Hinweis-GW 129 (Sicherheit bei Bauarbeiten im Versorgungsbereich)
  - Elektrofachkräfte/elektrisch unterwiesene Person
  - Schweißnachweise gemäß EN 1090-2
  - Schriftliche Beauftragung als befähigte Person (Sachkundiger) für Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel) gem. DGUV-Information 209-013; DGUV Regel 100-500 (ehem. BGR 500, Kapitel 2.8 "Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb)
  - Schriftliche Beauftragung von Gabelstaplerfahrern gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift "Flurförderzeuge" DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“ (ehem. BGV D27)
  - Schriftliche Beauftragung zum Bedienen von Hubarbeitsbühnen gemäß Kapitel 2.10, Abs. 2.1 der DGUV-Regel "Betreiben von Arbeitsmitteln" (DGUV-R 100-500, ehem. BGR 500) sowie DGUV Grundsatz 308-008 (ehem. BGG 966) „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“
  - Schriftliche Beauftragung von Kranführern gemäß § 29 der Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (DGUV Vorschrift 52)